

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Teilstudiengänge
im Fach Informatik im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und
Masterstudiengänge mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.),
Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.)
und Master of Education (M.Ed.)**

Vom 28. Juni 2017

NBl. HS MSGJFS Schl.-H. 2017, S. 53

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.06.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 23. November 2016 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Module
- § 3 Prüfungsvorleistungen
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungssprache
- § 6 Abschlussarbeiten

Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen für den Teilstudiengang Informatik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Science oder Bachelor of Arts

- § 7 Regelstudienzeit, Studienvolumen und Studienbeginn
- § 8 Qualifikation
- § 9 Module
- § 10 Abschlussarbeiten

Abschnitt 3: Besondere Bestimmungen für den Teilstudiengang Informatik im Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education und mit dem Abschluss Master of Science (Handelslehrer)

- § 11 Regelstudienzeit und Studienvolumen
- § 12 Qualifikation
- § 13 Module

Abschnitt 4: Besondere Bestimmungen für den Teilstudiengang Informatik im Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts oder Master of Science

- § 14 Regelstudienzeit und Studienvolumen
- § 15 Qualifikation
- § 16 Module

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen:

Anlage 1: Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs

Anlage 2: Pflichtmodule des Studiengangs mit dem Abschluss Master of Education und mit dem Abschluss Master of Science (Handelslehrer)

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

- Anlage 3: Wahlpflichtbereich „Informatik“ des Studiengangs mit dem Abschluss Master of Education und mit dem Abschluss Master of Science (Handelslehrer)
- Anlage 4: Wahlpflichtbereich „Informatik-Mensch-Gesellschaft“ des Studiengangs mit dem Abschluss Master of Education und mit dem Abschluss Master of Science (Handelslehrer)
- Anlage 5: Pflichtmodule des Studiengangs mit dem Abschluss Master of Arts oder Master of Science
- Anlage 6: Allgemeiner Wahlpflichtbereich des Studiengangs mit dem Abschluss Master of Arts oder Master of Science
- Anlage 7: Wahlpflichtbereich „Seminar“ des Studiengangs mit dem Abschluss Master of Arts oder Master of Science
- Anlage 8: Wahlpflichtbereich „Projekt“ des Studiengangs mit dem Abschluss Master of Arts oder Master of Science

Anhänge:

- Anhang 1: Wahlpflichtbereich „Informatik“ des Studiengangs mit dem Abschluss Master of Education und mit dem Abschluss Master of Science (Handelslehrer)
- Anhang 2: Wahlpflichtbereich „Informatik-Mensch-Gesellschaft“ des Studiengangs mit dem Abschluss Master of Education und mit dem Abschluss Master of Science (Handelslehrer)
- Anhang 3: Allgemeiner Wahlpflichtbereich des Studiengangs mit dem Abschluss Master of Arts oder Master of Science
- Anhang 4: Wahlpflichtbereich „Seminar“ des Studiengangs mit dem Abschluss Master of Arts oder Master of Science
- Anhang 5: Wahlpflichtbereich „Projekt“ des Studiengangs mit dem Abschluss Master of Arts oder Master of Science
- Anhang 6: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang
- Anhang 7: Studienverlaufsplan M.Ed. und M.Sc. (Handelslehrer)
- Anhang 8: Studienverlaufsplan M.A. und M.Sc.

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium in den Teilstudiengängen des Fachs Informatik im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für jedes Modul, das Bestandteil eines der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studienganges ist, und für das keine andere Fachprüfungsordnung gilt.
- (3) Soweit der nachfolgende Text in den einzelnen Paragraphen keine anderslautenden Regelungen trifft, gelten die Regelungen der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

§ 2 Module

- (1) Ein Teilstudiengang besteht aus Pflichtmodulen und einzelnen Bereichen zugeordneten Wahlpflichtmodulen. Jeder Wahlpflichtbereich ist mit einer Mindestleistungspunktzahl versehen.
- (2) Für jeden Teilstudiengang sind Modulprüfungen zu bestehen
 - zu allen Pflichtmodulen und
 - in jedem Wahlpflichtbereich zu Modulen im Umfang von mindestens der jeweiligen Mindestleistungspunktzahl.
- (3) Wahlpflichtbereiche können kombiniert sein. Dann ist eine zusätzliche Mindestleistungspunktzahl angegeben und es sind Modulprüfungen zu Modulen aus den kombinierten Bereichen im Umfang von mindestens der jeweiligen Mindestleistungspunktzahl zu bestehen.
- (4) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtbereiche ergeben sich aus den Anlagen. Die den Wahlpflichtbereichen zugeordneten Module werden im Anhang aufgeführt. Für jeden Teilstudiengang ist ein beispielhafter Studienverlaufsplan Bestandteil des Anhangs.
- (5) Aktualisierungen der Wahlpflichtbereiche nimmt der Prüfungsausschuss vor; vor der Einführung eines neuen Moduls werden die durchführenden Lehrpersonen und die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator gehört.

§ 3 Prüfungsvorleistungen

Für die Zulassung zu den in dieser Prüfungsordnung geregelten Modulen werden Prüfungsvorleistungen gemäß der Anlagen gefordert. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 4 Prüfungsleistungen

- (1) Die zu den in dieser Prüfungsordnung geregelten Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den Anlagen und im Anhang angegeben.
- (2) Für jeden letztmöglichen Prüfungsversuch in einem Pflichtmodul, zu dem eine Klausur die Prüfungsleistung ist, kann die oder der Studierende eine mündliche Prüfung wählen.
- (3) Zusätzliche Studienleistungen, die während der Durchführung eines Moduls erbracht werden, können sich positiv auf die Bewertung einer Prüfungsleistung auswirken. Dies ist nur dann zulässig, wenn die Prüfungsleistung ohne die zusätzlichen Studienleistungen bestanden und das Erreichen der Bestnote auch ohne zusätzliche Studienleistungen möglich ist. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Die Fachnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der Modulnoten, jeweils gewichtet mit der entsprechenden Leistungspunktzahl.

§ 5 Prüfungssprache

Neben Deutsch können für jede Modulprüfung durch die Prüferin oder den Prüfer weitere Prüfungssprachen angeboten werden.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

§ 6 Abschlussarbeiten

Bachelor- und Masterarbeiten sind fristgemäß in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in digitaler Form nach der Vorgabe des Prüfungsausschusses abzugeben. Im Übrigen gilt die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung.

Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen für den Teilstudiengang Informatik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Science oder Bachelor of Arts

§ 7 Regelstudienzeit, Studienvolumen und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester, das Studienvolumen beträgt 70 Leistungspunkte und 51 Semesterwochenstunden.
- (2) Das Studium kann nur zu einem Wintersemester begonnen werden. Bei Vorliegen anrechenbarer Leistungen ist eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester möglich, zum Wintersemester nur in ein ungerades Fachsemester und zum Sommersemester nur in ein gerades Fachsemester.

§ 8 Qualifikation

Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein kritisches Verständnis der grundlegenden Theorien, Prinzipien und Methoden der Informatik sowie über grundlegendes technologisches Wissen. Sie sind dazu befähigt, in Berufsfeldern zu arbeiten, in denen informatische Aufgaben oder Aufgaben, die Informatik mit einem anderen Fach verbinden, auf einer wissenschaftlichen Grundlage zu lösen sind. Sie können Fragestellungen im Zusammenhang begreifen und modellieren, konkrete Aufgaben daraus ableiten, Lösungen erarbeiten und umsetzen.

§ 9 Module

Der Teilstudiengang umfasst Pflichtmodule gemäß der Anlage 1 und keine Wahlpflichtmodule.

§ 10 Abschlussarbeiten

- (1) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit werden in einer schriftlichen Ausarbeitung und einem etwa zwanzigminütigen Abschlussvortrag mit etwa zehnminütiger anschließender Aussprache dargestellt.
- (2) Zum Abschlussvortrag können Studierende der Informatik als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat beim Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit nicht widerspricht.
- (3) Die Vornote für die Bachelorarbeit ist eine Note für die schriftliche Ausarbeitung. Nach Berücksichtigung des Abschlussvortrags und der anschließenden Aussprache darf die Gesamtnote um höchstens einen Notenwert (drei Zwischenwerte) von der Vornote abweichen.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Abschnitt 3: Besondere Bestimmungen für den Teilstudiengang Informatik im Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education und mit dem Abschluss Master of Science (Handelslehrer)

§ 11

Regelstudienzeit und Studienvolumen

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, das Studienvolumen beträgt 33 Leistungspunkte und etwa 25 Semesterwochenstunden.

§ 12

Qualifikation

Absolventinnen und Absolventen besitzen eine solide fachwissenschaftliche Bildung und sind mit den Denk- und Arbeitsweisen der Informatik vertraut. Das Studium ist inhaltlich an den Erfordernissen des Unterrichts an Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und wirtschaftsberuflichen Schulen orientiert, befähigt aber auch zur selbstständigen Fortbildung und zur Anpassung an neue berufliche Gegebenheiten. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen darüber hinaus über umfangreiche Kompetenzen in der Gestaltung von Informatikunterricht. Sie können fachdidaktisches Wissen zielgerichtet für die Planung, Durchführung und Bewertung dieses Unterrichts einsetzen.

§ 13

Module

- (1) Der Teilstudiengang umfasst
- Pflichtmodule gemäß der Anlage 2,
 - einen allgemeinen Wahlpflichtbereich „Informatik“ mit Mindestleistungspunktzahl 4 gemäß der Anlage 3 sowie
 - einen Wahlpflichtbereich „Informatik-Mensch-Gesellschaft“ mit Mindestleistungspunktzahl 2 gemäß der Anlage 4.
- (2) Die beiden Wahlpflichtbereiche werden kombiniert; die Mindestleistungspunktzahl ist 10.

Abschnitt 4: Besondere Bestimmungen für den Teilstudiengang Informatik im Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts oder Master of Science

§ 14

Regelstudienzeit und Studienvolumen

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, das Studienvolumen beträgt 45 Leistungspunkte und etwa 29 Semesterwochenstunden.

§ 15

Qualifikation

Absolventinnen und Absolventen verfügen in einem Gebiet der Informatik über ein vertieftes kritisches Verständnis der jeweiligen Theorien, Prinzipien und Methoden sowie des jeweiligen technologischen Wissens. Sie sind dazu befähigt, in Berufsfeldern zu arbeiten, in denen informatische Aufgaben oder Aufgaben, die Informatik mit einem anderen Fach verbinden, auf einer wissenschaftlichen Grundlage zu lösen sind. Sie können komplexere Fragestellungen

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

gen in dem jeweiligen Gebiet im Zusammenhang begreifen und modellieren, konkrete Aufgaben daraus ableiten, Lösungen erarbeiten und umsetzen.

**§ 16
Module**

- (1) Der Teilstudiengang umfasst
 - Pflichtmodule gemäß der Anlage 5,
 - einen allgemeinen Wahlpflichtbereich mit Mindestleistungspunktzahl 16 gemäß der Anlage 6,
 - einen Wahlpflichtbereich „Seminar“ mit Mindestleistungspunktzahl 5 gemäß der Anlage 7 und
 - einen Wahlpflichtbereich „Projekt“ mit Mindestleistungspunktzahl 10 gemäß der Anlage 8.
- (2) Der allgemeine Wahlpflichtbereich und der Wahlpflichtbereich „Seminar“ werden kombiniert; die Mindestleistungspunktzahl ist 23.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

**§ 17
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie findet für alle Bachelor- und Masterstudierenden Anwendung, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) für Studierende des Fachs Informatik im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 9. Juli 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 163), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2012 (NBI. HS MBW Schl.-H. S. 23), außer Kraft.
- (3) Für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung weiter Anwendung. Die Studierenden können nach dieser Prüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung. Nach dieser Prüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt.
- (4) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Satzung in das Studienfach Informatik wechseln, setzen ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fort. Bereits zuvor erbrachte Leistungen werden nach den Regeln der Anerkennungssatzung anerkannt.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. Juni 2017 erteilt.

Kiel, den 28. Juni 2017

Prof. Dr.-Ing. Reinhard Koch
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Anlagen

Anlage 1: Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs

Inf-I1-2FNF	Informatik I (2F/NF)
LP	8
Dauer	1 Semester
Lehrform	4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung
Prüfungsvorleistungen	Hausaufgaben
Prüfungsform	Klausur
Bewertung	benotet
Inf-CompSys	Computersysteme
LP	8
Dauer	1 Semester
Lehrform	4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung
Prüfungsvorleistungen	Hausaufgaben
Prüfungsform	Klausur
Bewertung	benotet
Inf-I2-2F	Informatik II (2F)
LP	8
Dauer	1 Semester
Lehrform	4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung
Prüfungsvorleistungen	Hausaufgaben
Prüfungsform	Klausur
Bewertung	benotet
Inf-ProgOO	Programmierung
LP	10
Dauer	1 Semester
Lehrform	4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, 1 SWS Praktische Übung
Prüfungsvorleistungen	Testate, Hausaufgaben, Anwesenheit in der praktischen Übung
Prüfungsform	Klausur
Bewertung	benotet
Inf-ADS	Algorithmen und Datenstrukturen
LP	8
Dauer	1 Semester
Lehrform	4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung
Prüfungsvorleistungen	Hausaufgaben
Prüfungsform	Klausur
Bewertung	benotet

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Inf-ST	Softwaretechnik
LP	7
Dauer	1 Semester
Lehrform	3 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung
Prüfungsvorleistungen	Hausaufgaben
Prüfungsform	Klausur
Bewertung	benotet

Inf-IS	Informationssysteme
LP	8
Dauer	1 Semester
Lehrform	4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung
Prüfungsvorleistungen	Hausaufgaben
Prüfungsform	Klausur
Bewertung	Benotet

Inf-SP-2F	Softwareprojekt (2F)
LP	5
Dauer	1 Semester
Lehrform	3 SWS Praktische Übung
Prüfungsvorleistungen	Vortrag
Prüfungsform	Ausarbeitung
Bewertung	benotet

Inf-BSKS	Betriebs- und Kommunikationssysteme
LP	8
Dauer	1 Semester
Lehrform	4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung
Prüfungsvorleistungen	Hausaufgaben
Prüfungsform	Klausur
Bewertung	benotet

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Anlage 2: Pflichtmodule des Studiengangs mit dem Abschluss Master of Education und mit dem Abschluss Master of Science (Handelslehrer)

Inf-FD-Kombi	Ein Themenbereich der Informatik und seine fachdidaktische Aufbereitung
LP	10
Dauer	1 Semester
Lehrform	4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, 1 SWS Seminar
Prüfungsvorleistungen	Hausaufgaben
Prüfungsform	Prüfungsgespräch
Bewertung	benotet
Inf-FD-LeLeV	Lehren und Lernen im Fach Informatik – Vertiefung
LP	5
Dauer	1 Semester
Lehrform	1 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar
Prüfungsvorleistungen	
Prüfungsform	Portfolio
Bewertung	benotet
Inf-FD-IUG	Informatikunterricht gestalten
LP	3
Dauer	1 Semester
Lehrform	2 SWS Praktische Übung
Prüfungsvorleistungen	Anwesenheit
Prüfungsform	Portfolio oder mündliche Prüfung
Bewertung	benotet
Inf-IT-Sec5	IT-Sicherheit
LP	5
Dauer	1 Semester
Lehrform	8 SWS Praktikum und ggf. 2 SWS Vorlesung
Prüfungsvorleistungen	Anwesenheit im Praktikum (8 SWS)
Prüfungsform	Testate zu den Versuchen und entweder ein Praktikumsbericht oder eine Klausur zur Vorlesung Datenschutz
Bewertung	unbenotet

Anlage 3: Wahlpflichtbereich „Informatik“ des Studiengangs mit dem Abschluss Master of Education und mit dem Abschluss Master of Science (Handelslehrer)

Dieser Wahlpflichtbereich hat die Mindestleistungspunktzahl 4 und umfasst 4 bis 10 SWS. Prüfungsvorleistungen sind ggf. Hausaufgaben. Prüfungsformen können sein: Klausur oder Prüfungsgespräch oder Portfolio. Einzelheiten ergeben sich jeweils aus dem Anhang.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Anlage 4: Wahlpflichtbereich „Informatik–Mensch–Gesellschaft“ des Studiengangs mit dem Abschluss Master of Education und mit dem Abschluss Master of Science (Handelslehrer)

Dieser Wahlpflichtbereich hat die Mindestleistungspunktzahl 2 und umfasst 2 bis 6 SWS. Prüfungsvorleistungen sind ggf. Hausaufgaben. Prüfungsformen können sein: Klausur oder Prüfungsgespräch oder Portfolio. Einzelheiten ergeben sich jeweils aus dem Anhang.

Anlage 5: Pflichtmodule des Studiengangs mit dem Abschluss Master of Arts oder Master of Science

Inf-TGI-2F	Theoretische Grundlagen der Informatik (2F)
LP	12
Dauer	2 Semester
Lehrform	6 SWS Vorlesung, 3 SWS Übung
Prüfungsvorleistungen	Hausaufgaben
Prüfungsform	Prüfungsgespräch
Bewertung	benotet

Wurde schon im Bachelorstudiengang das Erreichen der Lernziele des Moduls „Theoretische Grundlagen der Informatik (2F)“ nachgewiesen, entfällt das Pflichtmodul „Inf-TGI-2F“, die Mindestleistungspunktzahl für den allgemeinen Wahlpflichtbereich erhöht sich auf 28 und die Mindestleistungspunktzahl für die kombinierten Wahlpflichtbereiche auf 35.

Anlage 6: Allgemeiner Wahlpflichtbereich des Studiengangs mit dem Abschluss Master of Arts oder Master of Science

Dieser Wahlpflichtbereich hat die Mindestleistungspunktzahl 16 und umfasst 12 bis 20 SWS. Prüfungsvorleistungen sind ggf. Hausaufgaben und Kurzreferate. Prüfungsformen können sein: Klausur oder Prüfungsgespräch oder Portfolio. Einzelheiten ergeben sich jeweils aus dem Anhang.

Anlage 7: Wahlpflichtbereich „Seminar“ des Studiengangs mit dem Abschluss Master of Arts oder Master of Science

Dieser Wahlpflichtbereich hat die Mindestleistungspunktzahl 5 und umfasst 2 SWS. Prüfungsvorleistungen sind Hausaufgaben und ggf. Kurzpräsentationen. Die Prüfungsform ist: Portfolio und Referat oder mehrere Kurzreferate. Einzelheiten ergeben sich jeweils aus dem Anhang.

Anlage 8: Wahlpflichtbereich „Projekt“ des Studiengangs mit dem Abschluss Master of Arts oder Master of Science

Dieser Wahlpflichtbereich hat die Mindestleistungspunktzahl 10 und umfasst 4 SWS. Die Prüfungsform ist: Ergebnispräsentation inkl. Prüfungsgespräch. Einzelheiten ergeben sich jeweils aus dem Anhang.